

TAGUNGSBERICHT

Cornelia Gersch



INTERNATIONALE TAGUNG KULTURGUT IN GEFAHR: RAUBGRABUNGEN UND ILLEGALER HANDEL 11. UND 12. DEZEMBER 2014

Veranstalter:

Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsches Archäologisches Institut, Deutscher Verband für Archäologie

Unterstützt von:

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Auswärtiges Amt

KULTURGUT IN GEFAHR – RAUBGRABUNGEN UND ILLEGALER HANDEL Tagungsbericht

Cornelia Gersch

Herausgeber
Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Hauptverwaltung
Von-der-Heydt-Str. 16–18
10785 Berlin

Stand
19. Mai 2015

Inhalt

Einleitung	3
I Schutz vor Raubgrabungen auf nationaler und internationaler Ebene.....	6
1. Panel: Naher und Mittlerer Osten.....	6
2. Panel: Afrika	8
3. Panel: Lateinamerika	9
4. Panel: Südosteuropa.....	10
5. Panel: Mitteleuropa und Deutschland	10
II Abendvortrag: Transnational organisiertes Verbrechen	11
III Recht und Ethik.....	13
6. Panel: Rechtliche Mechanismen.....	13
a. UNESCO-Konvention von 1970	13
b. UNIDROIT Konvention von 1995	14
c. Deutsche Gesetze zum Kulturgutschutz	14
d. anstehende Novellierung des Kulturgüterrückgabegesetzes.....	15
7. Panel: Selbstregulierung und Ethische Richtlinien	17
IV Maßnahmen gegen den illegalen Handel	19
8. Panel: Dokumentation und Datenbanken	20
9. Panel: Bewusstseinsbildung	21
V Allgemeine Diskussion und Podiumsdiskussion.....	23
Gesetzliche Regelungen	23
Strafverfolgung	24
Dunkelfeldforschung.....	25
Internationale Zusammenarbeit	25
VI Fazit	26
Raubgrabungen und illegaler Handel sind gemeinschädlich	26
Erforschung und Vorgehen gegen den illegalen Handel	26
Gesetzreformen und Gesetzanwendung	27
Selbstverpflichtungen	27
Dokumentation	28
Bewusstseinsbildung.....	28
Strafverfolgung	28
Verstärkte internationale Zusammenarbeit	29
Fortsetzung der Diskussion.....	29

Einleitung

Im Welsaal des Auswärtigen Amtes kamen am 11. und 12. Dezember 2014 internationale Fachleute aus Politik, Praxis und Wissenschaft zusammen, um auf die weltweite Gefährdung von Kulturgut durch Raubgrabungen, Plünderungen von Kulturerbestätten und den Handel mit gestohlenem und unrechtmäßig ausgeführtem Kulturgut aufmerksam zu machen. Sie diskutierten mit etwa 300 Teilnehmern, durch welche nationalen und internationalen Maßnahmen Kulturgut in Zukunft effektiver geschützt werden kann.

Die Tagung wurde gemeinsam von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), dem Deutschen Archäologischen Institut (DAI) und dem Deutschen Verband für Archäologie (DVA) veranstaltet und vom Auswärtigen Amt und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt.

Ziel der Tagung, so deren Veranstalter, **Friederike Fless**¹, Präsidentin des DAI und Vizepräsidentin des DVA, und **Hermann Parzinger**, Präsident der SPK und Präsident des DVA, in ihren Grußworten, war es, grundlegende Strukturen und konkrete Lösungsansätze aufzuzeigen.

Um die weltweite Gefährdung von Kulturgut darzustellen, habe man stellvertretend für verschiedene Regionen Experten aus dem Nahen und Mittleren Osten, Afrika, Lateinamerika, Südosteuropa und Deutschland eingeladen.

Der wirtschaftliche und politische Stellenwert des Kulturgutschutzes werde noch immer unterschätzt, obwohl der immense Verlust von Kulturgut in den Herkunftsländern gut dokumentiert werden könne. Das Gesamtvolumen des internationalen illegalen Handels mit Kulturgut betrage nach Schätzungen internationaler Organisationen wie der UNESCO² mehrere Milliarden Dollar jährlich. Damit stehe der illegale Handel mit Kulturgut nach dem internationalen Handel mit Waffen und Drogen an dritter Stelle der internationalen Kriminalität.³

Die Veranstalter betonten, dass jedes Fundstück ein Informationsträger sei, der seinen wissenschaftlichen Wert nur in seinem Fundkontext entfalte. Durch Raubgrabungen werde der Erkenntnisgewinn eines Fundes unwiederbringlich zerstört.

¹ Zur Vereinfachung wird im folgenden Bericht auf die Nennung aller akademischen Titel verzichtet.

² „United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization“, deutsch offiziell bezeichnet als: „Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur“, vgl. www.unesco.de/kulturgutschutz.html.

³ Vgl. Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland vom April 2013. BT-Drs. 17/13378 oder als PDF abrufbar unter www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2013-04-24-bericht-kulturgutschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Friederike Fless machte deutlich, dass Ausgrabungen in den meisten Ländern der Welt einer staatlichen Genehmigung bedürften. Die Objekte aus diesen legalen Grabungen blieben Eigentum des jeweiligen Landes, in dem die Grabung stattfindet, und würden in den dortigen Museen und Denkmalbehörden aufbewahrt. Wenn ohne eine staatliche Grabungsgenehmigung gegraben werde, handele es sich immer um eine illegale Grabung, eine Raubgrabung.

Raubgrabungen seien wie der illegale Handel und der Erwerb von illegal ausgegrabenem und illegal ausgeführtem Kulturgut ein weltweites Phänomen. Den Käufern werde in vielen Fällen nicht einmal bewusst gewesen sein, dass der Kauf mit einem Problem verbunden sein könne, nämlich dass die Objekte aus illegal durchgeführten Grabungen stammen könnten bzw. nicht selten stammen werden. Das Kaufverhalten der Käufer stimuliere wiederum den Markt und mache Raubgrabungen lukrativ, da Abnehmer existierten. Es müsse im Kunsthandel, in Kulturinstitutionen, in der Politik und in der Öffentlichkeit eine Bewusstseinsänderung ähnlich wie im Artenschutz oder Denkmalschutz einsetzen, um den illegalen Handel mit Kulturgut international noch stärker zu ächten und effektiv zu unterbinden.

Hermann Parzinger betonte, dass grundlegende Rechtsänderungen notwendig seien, gerade auch in Deutschland (siehe insbesondere Punkt „Rechtliche Mechanismen“). Jedoch könnten deutsche Institutionen bereits jetzt dazu beitragen, den Handel mit archäologischem Kulturgut zu begrenzen. Selbstverpflichtungen wie diejenige von eBay helfen, Artefakte ohne legale Herkunft aus dem Handel zu halten. Systematische Provenienzforschung der Bestände und Vereinbarungen zu Langzeitleihgaben mit Partnerstaaten und -institutionen seitens der Museen seien ein hochinteressanter und vollwertiger Ersatz zu den früher üblichen Ankäufen.

In einem Grußwort zur Eröffnung der Tagung betonte **Maria Böhmer**, Staatsministerin im Auswärtigen Amt, den politischen Stellenwert des Kulturgutschutzes.

Sie zitierte den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki-Moon, der herausgestellt habe, dass Kulturgut als Identitätsträger eine wichtige Rolle für Friedensstiftung und Friedenserhalt zukomme. Dies gelte weltweit, insbesondere aber in den aktuellen Krisenregionen, im Irak, in Syrien und in Teilen von Afrika, in denen Terrororganisationen gezielt Kulturgut und religiöse Stätten zerstörten, entweihten oder plünderten.

Wer sich am illegalen Handel beteilige, finanziere unter Umständen sogar den Terrorismus. Die Terrororganisation IS fordere zu Raubgrabungen auf und verwende die Erlöse direkt zur Finanzierung ihres Terrors in Syrien und dem Irak.

Das Auswärtige Amt beteilige sich an zahlreichen Projekten zum internationalen Schutz von Kulturgut, wie dem weiter unten vorgestellten „Syrian Heritage Archive Project“ und dem Schutz von Kulturgut in Mali und pflege eine besondere Kooperation mit der UNESCO. Es sei

außerdem Aufgabe von Politikern, Experten, Kunsthändlern und Medien, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den illegalen Handel mit Kulturgütern weiter zu schärfen.

Schließlich müssten Rückgaben illegal nach Deutschland verbrachter Kulturgüter vereinfacht werden, auch um außenpolitischen Schaden zu vermeiden.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin **Monika Grütters**, machte in ihrem Grußwort deutlich, dass Raubgrabungen und der illegale Handel mit Kulturgut das kulturelle Erbe der Menschheit insgesamt bedrohten.

Mit Verweis auf den 2013 vorgelegten Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz⁴ und der darin ausgesprochenen Empfehlung, das Kulturgutschutzrecht in Deutschland grundlegend zu überarbeiten, stellte sie in ihrem Grußwort in Aussicht, in der ersten Jahreshälfte 2015 einen Gesetzesentwurf vorzulegen, sowohl um neues EU-Recht⁵ umzusetzen als auch um die Vorgaben der UNESCO-Konvention von 1970⁶ in Deutschland besser gesetzlich zu verankern.

Die Novellierung sei schon länger geplant und damit kein Reflex auf die aktuellen Bilder der Zerstörung des kulturellen Erbes im Irak und in Syrien. Sie erhoffe sich aber von dem derzeit gesteigerten öffentlichen Bewusstsein für den Kulturgutschutz den nötigen politischen und öffentlichen Rückenwind für das dringende Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode.

Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben seien so restriktiv, dass seit Inkrafttreten des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007⁷, das die UNESCO-Konvention von 1970 in Deutschland umsetze, noch keine einzige Rückgabe nach diesem Gesetz erfolgt sei. Ziel sei es daher, das Kulturgutschutzrecht in Deutschland grundlegend durch die Schaffung von Ein- und Ausfuhrregelungen sowie durch die Einführung von klaren Sorgfaltspflichten zu stärken.

⁴ Vgl. Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland vom April 2013. BT-Drs. 17/13378 oder als PDF abrufbar unter www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2013-04-24-bericht-kulturgutschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁵ Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung).

⁶ UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut vom 14. November 1970, amtliche deutsche Fassung in der Übersetzung des Auswärtigen Amtes abrufbar unter www.unesco.de/406.html.

⁷ Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (Ausführungsgesetz zum Kulturgüterübereinkommen vom 18. Mai 2007, Artikelgesetz, BGBl. I, S. 747), Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern (Kulturgüterrückgabegesetz [KultGüRückG]), abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de/kultg_r_ckg_2007/BJNR075710007.html.

Mechthild Rössler, stellvertretende Leiterin des UNESCO-Welterbezentrums, verwies in ihrem Grußwort darauf, dass im Jahr 2014 die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954 zwar Jubiläum gefeiert habe, aber die aktuelle Bedrohungslage für Kulturgüter, wie derzeit in Syrien, im Irak und in Teilen Afrikas, erneut besondere internationale Anstrengungen erfordere. Sie betonte, dass der Verlust von Kulturgut das kulturelle Erbe der Menschheit gefährde und eine sicherheitspolitische Dimension habe, da sie das gegenseitige kulturelle Verständnis beschädige.

I Schutz vor Raubgrabungen auf nationaler und internationaler Ebene

Die Referentinnen und Referenten des ersten Tagungstages führten eindrucksvoll vor Augen, dass Kulturgüter nicht nur in bestimmten Regionen, sondern weltweit zerstört, illegal ausgegraben oder geraubt und zu lukrativen Preisen gehandelt werden.

1. Panel: Naher und Mittlerer Osten

Die Vortragenden aus Syrien, dem Irak und Ägypten verdeutlichten, welche verheerenden Folgen militärische und politische Konflikte für Kulturgut haben können.

Laut **Maamoun Abdulkarim**, Generaldirektor der staatlichen Verwaltung für Antiken und Museen in Syrien, seien in Syrien bereits über einhundert archäologische Stätten beschädigt worden, darunter sechs, die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählten.

Verantwortlich seien dafür zum einen die IS-Terroristen, die aus ideologischen Gründen bewusst Kulturerbe vernichteten und zur Terrorfinanzierung Kulturstätten plündern ließen. Zum anderen machten sich kriminelle Banden die unsichere Lage zunutze und plünderten mit hunderten angeworbenen Helfern und teils schwerem Gerät, wie Baggern und Bulldozern, in großem Stile archäologische Stätten und Museen.

Als Beispiele nannte er Plünderungen und Zerstörungen in Raqqa und Aleppo, illegale Grabungen in Deraa, Ebla und Apamea, der al-Omari Moschee, Wadi al-Yarmouk und Tell al-Ash'ari sowie die Plünderungen von Museen. Hinzu kämen Schäden durch Bombardierungen.

Syrien allein könne weder alle archäologischen Stätten überwachen, noch die Grenzen zu den Nachbarländern kontrollieren und brauche dringend internationale Unterstützung. Die EU-Verordnung von 2013⁸, die die Ein- und Ausfuhr sowie den Handel mit syrischem Kulturgut

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, PDF abrufbar unter eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:335:0003:0007:DE:PDF.

verbiete, sei ein wichtiger Schritt, der Handel in den Absatzgebieten Europa, Nordamerika und den Golfstaaten müsse aber noch schärfer überwacht werden.

Er stellte die Maßnahmen der staatlichen Verwaltung für Antiken und Museen zum Schutz des kulturellen Erbes in Syrien vor. Die Verbringung syrischen Kulturgutes ins sichere Ausland, im Zuge einer Art „Asyl für Kulturgüter“, lehnte er aus Gründen der staatlichen Souveränität ab. Die Depots für Kulturgut im Regierungsgebiet, in die große Teile aller Museumsbestände in Syrien verbracht werden konnten, betrachte er als sicher.

Auch **Halah Mohammed Abbas al-Badrawi**, Leiterin der Registrierung des irakischen Nationalmuseums bei der staatlichen Verwaltung für Antiken und Kulturerbe, richtete einen eindringlichen Appell an die Konferenzteilnehmer. Archäologische Stätten von unschätzbarem Wert seien im Irakkrieg 2003 beschädigt oder in der Folgezeit durch Raubgrabungen zerstört worden:

Das US-Militär sei auf dem Gebiet des antiken Babylon stationiert gewesen und habe Teile der Ruine zerstört sowie achtlos archäologische Fundstücke zur Befestigung benutzt.

Das Minarett Malwya der berühmten abbasidischen Hauptmoschee in Samarra sei im Zuge der militärischen Auseinandersetzungen beschädigt worden. Während des Einmarschs im Jahr 2003 und in den Nachkriegswirren seien das Nationalmuseum in Bagdad und sehr viele archäologische Stätten, wie beispielsweise Umma, Stätten im Norden der Stadt Nasiriyah oder in der Nähe von Basra geplündert worden.

Auch sie forderte eine strengere Grenzkontrolle der Nachbarländer und internationale Anstrengungen beim Vorgehen gegen den illegalen Handel mit irakischen Kulturgütern, der trotz der UN-Resolution⁹ und der EU-Verordnung zum Schutz irakischen Kulturgutes von 2003¹⁰ leider immer noch blühe.

Mamdouh Mohamed Gad el-Damaty, ägyptischer Minister für Antiken und Kulturgut, wies auf eine lange Geschichte von Raubgrabungen, auf die Ägypten zurückblicken müsse. Seit dem Beginn der Revolution am 25. Januar 2011 sei es aber nochmals zu einem deutlichen Anstieg an Raubgrabungen und Kunstdiebstählen gekommen.

Kriminelle hätten die instabile Sicherheitslage ausgenutzt und – teilweise mit Waffengewalt und schwerem Gerät – Ausgrabungsstätten und Museen geplündert. Als Beispiel nannte er illegale

⁹ Security Council Resolution 1483 (2003) on the situation between Iraq and Kuwait; in Englisch abrufbar unter www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3f45dbe70.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6), PDF abrufbar unter eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2003R1210:20080304:DE:PDF.

Ausgrabungen in Abu-Sir el-Malaq, in el-Licht und in Saqqara sowie einen Überfall auf das Nationalmuseum in Kairo.

Die ägyptische Polizei verfüge zwar über eine Spezialeinheit für den Antikenschmuggel und strenge Gesetze, wirksamer bekämpft werden könne der illegale Handel aber in den Staaten, in die solche Kulturgüter exportiert werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten und auf Expertenebene sei hier unerlässlich.

Die Moderatorin des ersten Panels, **Margarete van Ess**, wissenschaftliche Direktorin der Orient-Abteilung des DAI, belegte die Konsequenzen von Raubgrabungen aus ihrer persönlichen Erfahrung mit Ausgrabungen im Vorderen Orient mit eindrucksvollen Zahlen: Wenn dort auf einer Fläche von 10 m² etwa 2,5 m tief gegraben werde, finde man im statistischen Mittel 10.000 Scherben und etwa 200 Kleinfunde. Davon seien aber nur etwa 10 Kleinfunde (= 1 ‰) einer Ausstellung wert oder von kommerziellem Interesse.

Im Fall von Raubgrabungen, bei der die Täter den für sie unverwertbaren Teil der Funde üblicherweise entsorgten, gehe also eine enorme Anzahl von Objekten für archäologische Forschung verloren, gleichzeitig werde die archäologische Stätte unwiederbringlich zerstört.

Eine solche Zerstörung habe beispielsweise im Irak vielerorts bereits stattgefunden, wo im Zuge der Konflikte zwischen 2003 und 2005, wie Satellitenbilder aus dieser Zeit belegen, allein rund 18 km² Grabungsfläche von Raubgräbern umgegraben worden seien.

2. Panel: Afrika

Der Moderator des Panels, **Peter Breunig**, Professor für Afrikanische Archäologie am Institut für Archäologische Wissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main, betonte, wie vielschichtig die Probleme mit dem Kulturgutschutz auf dem afrikanischen Kontinent seien. Teils bedrohe Terror die Kulturschätze, teils handelten die Täter aus krimineller Energie oder wirtschaftlicher Not heraus. Betroffen seien vor allem ethnologische Objekte aus dem subsaharischen Westafrika, aber auch zahlreiche weitere Kulturgüter.

Musa Oluwaseyi Hambolu, Fakultät für Geschichte und internationale Beziehungen der Veritas University und Bundesbehörde für Denkmalschutz in Nigeria, zeigte, wie verheerend die aktuelle Situation in Nigeria ist. Weite Teile des Landes würden von der radikalislamischen Terrororganisation Boko Haram beherrscht. Zahlreiche Kulturgüter auf der Roten Liste der ICOM für gefährdete Kulturgüter Afrikas¹¹ stammten aus Nigeria.

¹¹ Red List of African Archaeological Objects, auf Englisch oder Französisch zum Download bereit unter icom.museum/resources/red-lists-database/red-list/africa/.

Dabei käme die Nachfrage nach illegal erlangten nigerianischen Kulturgütern fast ausschließlich aus dem Ausland, vor allem aus Europa und den USA. Da die nigerianischen Behörden vor Ort wenig Mittel hätten, müssten dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene ergriffen werden.

Solange L. Macamo, Direktorin der Abteilung nationales Kulturerbe im Ministerium für Kultur von Mosambik, und **Décio Muianga**, Abteilung Archäologie und Anthropologie der Universität Eduardo Mondlane in Mosambik, sprachen über die Bemühungen ihres Landes, Kulturerbe unter Wasser zu schützen.

Mosambik verfüge über eine Küste von etwa 3000 km Länge, die kaum zu bewachen sei. Unter Wasser lagerten bedeutende Zeugnisse der historischen Handelsbeziehungen nach Asien, Europa und Amerika. Vor allem Schiffswracks aus dem 15. und 16. Jahrhundert stellten ein wertvolles Unterwassererbe dar.

In der Vergangenheit habe man den Fehler gemacht, kommerziellen „Schatzsuchern“ die Erlaubnis zur Wracksuche zu erteilen. In der letzten Zeit habe jedoch ein Umdenkprozess eingesetzt. Mosambik habe 2009 die UNESCO-Unterwassererbe-Konvention von 2001¹² begrüßt, wenngleich sie aus praktischen Gründen noch nicht ratifiziert worden sei. Man bemühe sich, die Wrackfunde zu inventarisieren, habe eine strenge Genehmigungspraxis eingeführt und investiere in die Ausbildung eigener Experten. Wichtig seien darüber hinaus sowohl die internationale Unterstützung bei der Forschung vor Ort als auch der Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgut an den internationalen Handelsplätzen.

3. Panel: Lateinamerika

Am Beispiel Mexikos stellten **Pedro F. Sánchez Nava**, nationaler Koordinator für Archäologie am mexikanischen Nationalinstitut für Anthropologie und Geschichte (INAH), sowie der Moderator dieses Panels, Rechtsanwalt und Rechtsberater der UNESCO-Delegation von Mexiko, **Robert Kugler**, den Kulturgutschutz in Lateinamerika dar.

In Mexiko gebe es zwar seit 1827 strenge Gesetze gegen illegale Ausgrabungen und der Staat sei auch auf internationaler Ebene im Kulturgutschutz aktiv, aber Funde aus der Maya-Zeit, wie Olmeken-Figuren, würden allein wegen ihres Alters sehr hohe Preise erzielen, so dass es einen florierenden internationalen Handel mit mexikanischen Antiken gebe. Das INAH habe in den letzten fünf Jahren rund 1.600 Diebstähle von Kulturgütern registriert. Zudem bedrohe kommerzielle Landnutzung die 48.724 archäologischen Ausgrabungsstätten in Mexiko.

¹² Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes vom 2. November 2001, abrufbar in deutscher Übersetzung unter www.unesco.de/konvention_unterwasserkulturerbe.html.

Pedro F. Sánchez Nava sagte, er sehe den größten Handlungsbedarf deshalb bei der Inventarisierung des Kulturgutschutzbestandes und internationalen Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Diese Tagung könne einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

4. Panel: Südosteuropa

Ähnlich stellt sich die Situation in Griechenland dar, das beispielhaft für die Lage des Kulturgutschutzes im südöstlichen Europa durch **Kostas Nikolentzos**, Abteilungsleiter Verwaltung des Nationalarchivs der Denkmäler und des archäologischen Katasters im Ministerium für Kultur und Sport, Griechenland, der griechischen Rechtsanwältin **Ira Kaliampetsos**, Vorsitzende der griechischen Gesellschaft für Recht und Archäologie, und der Moderatorin des Panels, **Katharina Cramer-Hadjidimos**, Referat für internationale Zusammenarbeit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, vorgestellt wurde.

Trotz sehr strenger griechischer Gesetze (illegale Ausgrabungen würden mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft, Antikenhändler und Privatsammler würden überwacht) und umfangreicher, internationaler Kooperationen bestehe ein so großes Interesse an griechischen Antiken, dass der illegale Handel nach wie vor floriere. Es komme immer wieder zu Diebstählen, wie beispielsweise im Museum von Olympia oder der Ausgrabungsstätte in Eleusis, die sich in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten mehrten. Zudem gehe es um Altfälle, etwa griechische Antiken in ausländischen Museen und Sammlungen. Rückgabeforderungen auf internationaler Ebene scheiterten oft an Fragen der Zuständigkeit, dem gutgläubigen Erwerb, der Ersitzung oder der Verjährung in anderen Rechtssystemen. Beweisprobleme würden hinzutreten.

Dass es 2013 trotzdem 198 Rückgaben von Kulturgut an Griechenland, auch aus Deutschland, gegeben habe, beruhe oft allein auf moralischem Verantwortungsbewusstsein und dem gesteigerten Bewusstsein, dass illegal verbrachtes Kulturgut an seinen Herkunftsort gehöre.

Für die Zukunft wurden eine stärkere Reglementierung des Antikenhandels und effektivere Rückgabegesetze vor allem in jenen Staaten begrüßt, die als Handelsplätze fungieren.

5. Panel: Mitteleuropa und Deutschland

Jonathan Scheschkewitz, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, und **Eckhard Laufer**, Koordinator für Kulturgüterschutz am Landeskriminalamt Hessen, Zentralstelle für Verkehrs- und Kriminalprävention, moderiert von **Matthias Wemhoff**, Direktor des Museums für Vor- und Frühgeschichte der Staatlichen Museen zu Berlin, machten deutlich, dass Ausgrabungen in Deutschland von den Denkmalschutzbehörden der Länder streng

reglementiert würden. So benötige man überall eine Genehmigung für Grabungen, teilweise bereits für Nachforschungen, es bestünden Grabungsschutzgebiete, Funde müssten angezeigt werden und gingen in Landeseigentum über.

Dennoch seien Raubgrabungen auch in Deutschland an der Tagesordnung. Ein wesentlicher Teil des Problems seien seit den 1970er Jahren die sogenannten Sondengänger – Laien, die mit Metallsonden nach „verborgenen Schätzen“ suchten. Auch in Deutschland würden dabei immer wieder spektakuläre Funde gemacht, wie die berühmte Himmelscheibe von Nebra in Sachsen-Anhalt. Das Bewusstsein für die Illegalität ihres Vorgehens sei bei den Sondengängern oft erschreckend gering. Teils könne durch Schulungen eine Sensibilisierung für das Problem erreicht werden, teils würden durch die Erteilung von Grabungsgenehmigungen mit Bedingungen und Auflagen auch Kooperationen eingegangen. Es müsse aber noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden. Die Zahl aktiver Sondengänger sei zwar schwer einzuschätzen, aber es gebe zum Beispiel im Internet ein deutschsprachiges Forum mit etwa 50.000 Benutzern.

Vereinzelt gebe es Eingriffe von massiver kriminelle Energie: So sei im Umfeld einer alten Keramikwerkstatt in der Stadt Frechen (Nordrhein-Westfalen), ein ganzes Tunnelsystem entdeckt worden, das für illegale Ausgrabungen genutzt wurde, im Kreis Konstanz (Baden-Württemberg) habe man Spuren von Raubgrabungen an neun Burgen gefunden.

In Zukunft müsse das Bewusstsein der Öffentlichkeit wie auch der zuständigen Behörden stärker dafür sensibilisiert werden, dass Raubgrabungen und illegaler Handel keine Bagatelldelikte seien, sondern kriminelle Handlungen, die Kulturstätten zerstörten und wissenschaftliche Informationen vernichteten.

II Abendvortrag: Transnational organisiertes Verbrechen

In seinem Abendvortrag zum organisierten Verbrechen im Kunsthandel zeigte **Neil Brodie**, Schottisches Zentrum für Kriminalitäts- und Justizforschung an der Universität Glasgow, an drei spektakulären Fällen die Strukturen des illegalen Handels mit Kulturgut auf.

Er stellte die These in den Raum, dass der Großteil des Handels mit Kulturgut illegal sei. Um Strukturen organisierter Kriminalität handele es sich nach der Definition der UN, wenn *„drei oder mehr Personen für eine Zeit zusammenarbeiten, um schwere Verbrechen oder Verstöße im*

*Sinne der UN-Konventionen zu begehen, um direkt oder indirekt finanzielle oder sonstige materielle Vorteile zu erhalten.*¹³

In der ersten Fallstudie stellte Brodie den illegalen Antikenhandel durch Giacomo Medici und Gianfranco Becchina zwischen den 1970er und 1990er Jahren dar. Diese hätten für geraubte Antiken aus Italien so prominente Käufer wie das Paul Getty Museum gefunden. Dessen damalige Kuratorin, Marion True, habe ihre Ankäufe in einem späteren Prozess damit gerechtfertigt, dass es in den internen Richtlinien von 1987 das erklärte Ziel des Museums gewesen sei, eine möglichst hochwertige Sammlung aufzubauen. Es sei interner Konsens gewesen, diesem Ziel alles unterzuordnen und nicht genau nach der Herkunft der Antiken zu fragen.

Auch im zweiten Fall, dem des Antikenhändlers Subhash Kapoor, der zwischen den 1970er Jahren und 2012 aus asiatischen Ländern illegal ausgeführte Objekte anbot, gehörten hochangesehene Museen zu den Kunden, darunter das Metropolitan Museum und die australische Nationalgalerie.

Ihm sei zum Beispiel nachgewiesen worden, dass er 2006 und 2008 in Indien über den Mittelsmann Sanjivi Asokan Personen vor Ort hatte anheuern lassen, um Statuen aus den Tempeln in den Dörfern Sripuranthan und Suthamalli zu stehlen. Um diese auszuführen, mischte Asokan sie mit Reproduktionen und verschickte sie nach New York.

Die Gewinne aus diesem Antikenschmuggel seien enorm gewesen. So zahlte die australische Nationalgalerie für eine der geraubten Skulpturen fünf Millionen US Dollar. Der Hauptanteil davon sei bei Kapoor verblieben. Die Diebe vor Ort erhielten im Fall der an das australische Museum verkauften Skulptur lediglich 3.350 US Dollar, der Zwischenhändler Asokan 129.885 US Dollar.

Im dritten Fall stellte Brodie ein Beispiel des Antikenschmuggels aus Kambodscha vor. Dabei ging es um eine Statue, die laut des US-Zolls 1972 aus der Khmer-Stadt Koh Ker geraubt worden war und 2010 im Auktionshaus Sotheby's in New York angeboten wurde.

In dem folgenden Prozess seien auch Emails öffentlich geworden, die unter anderem aufzeigten, dass ein Experte sein Gutachten nicht teilen wollte, um die Behörden nicht aufmerksam zu machen. Außerdem verlangte Sotheby's eine schriftliche Erklärung, dass die Statue bereits in den 1960er Jahren außerhalb von Kambodscha gewesen sei, ohne weitere Fragen zur Provenienz zu stellen. Im Auktionskatalog wurde die Provenienz dann mit „Spink and Son

¹³ United Nations Convention against Transnational Organized Crime of 15 November 2000, PDF abrufbar unter www.unodc.org/documents/treaties/UNTOC/Publications/TOC%20Convention/TOCebook-e.pdf.

1975“ angegeben. Dabei handelte es sich um ein Londoner Auktionshaus, das die Statue 1975 mit Hilfe des Sammlers Douglas A.J. Latchford erworben hatte.

Brodie zog aus seinen Fallstudien folgende Schlüsse: Eine effektivere Strafverfolgung der Banden sei zwar wünschenswert, aber sehr aufwendig. Die beste Lösung sei es deshalb, bei den potentiellen Abnehmern im Ausland anzusetzen. Experten, Museen, Auktionshäuser, Sammler und Händler müssten durch Gesetze und Bewusstseinsbildung dazu gebracht werden, strenge Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Kulturgut einzuhalten.

III Recht und Ethik

Einer der Schwerpunkte der Diskussion am zweiten Tagungstag war die Vorstellung der bereits bestehenden rechtlichen Regelungen und ethischen Selbstverpflichtungen auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes unter besonderer Beachtung der Lage in Deutschland. Unter Leitung von **Markus Hilgert**, Direktor des Vorderasiatischen Museums der Staatlichen Museen zu Berlin, wurden bestehende Unzulänglichkeiten und Reformvorschläge debattiert.

6. Panel: Rechtliche Mechanismen

Christian Manhart, Leiter des UNESCO-Büros in Nepal, sowie **Sophie Lenski**, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht der Universität Konstanz, gaben in dem Panel einen Überblick über rechtliche Grundlagen und Mechanismen im Bereich des Kulturgutschutzes.

Christian Manhart erläuterte am Beispiel Afghanistans die Möglichkeiten, Artefakte erhalten und sichern zu können. Dabei ging er insbesondere auch auf die Grenzen der der internationalen Staatengemeinschaft zur Verfügung stehenden Regelungen ein.

Sophie Lenski stellte die bestehenden internationalen Konventionen sowie die derzeitige Rechtslage in Deutschland dar. Da dieses Instrumentarium das Herz eines effektiven Kulturgüterschutzes ist, sei es im Folgenden kurz referiert.

a. UNESCO-Konvention von 1970

Die UNESCO-Konvention von 1970 hat zum Ziel, bewegliches Kulturgut vor rechtswidriger Ein- und Ausfuhr sowie Übereignung zu schützen. Sie ist nicht unmittelbar in den derzeit 127 Vertragsstaaten anwendbar, sondern muss in das jeweilige nationale Recht umgesetzt werden. Nach der Konvention sind Staaten unter anderem verpflichtet, Ausfuhrgenehmigungen zu erteilen, Verzeichnisse nationaler Kulturgüter anzulegen und Regelungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zur Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut zu erlassen. Die USA gehörten zu

den ersten „Absatzstaaten“, die die Konvention ratifizierten (1983), Deutschland hingegen zog erst 2007 nach.

b. UNIDROIT Konvention von 1995¹⁴

Da sich die UNESCO den Schwächen der UNESCO-Konvention von 1970 bewusst gewesen sei, habe sie das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom mit der Ausarbeitung eines Folgeabkommens beauftragt, das am 24. Juni 1995 als UNIDROIT Konvention verabschiedet wurde.

Anders als die UNESCO-Konvention muss die UNIDROIT Konvention nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, sondern ist unmittelbar anwendbar. Zudem gilt die UNIDROIT Konvention nicht nur zwischen Staaten, sondern auch im privatrechtlichen Bereich. Sie sieht selbst bei gutgläubigem Erwerb einen Rückgabeanspruch vor, allerdings gegen angemessene Entschädigung, sofern der Besitzer beim Erwerb des Objekts den Sorgfaltspflichten der Konvention nachgekommen ist. Die Verjährungsfristen sind relativ lang bemessen (50 Jahre absolut oder relativ drei Jahre nach Kenntniserlangung von Besitzer und Lagerort des Kulturguts). Die Konvention enthält auch Sanktionsregelungen für Verstöße.

Diese strengen Regelungen und die unmittelbare Geltung der Konvention hätten jedoch viele Staaten von einer Ratifizierung der UNIDROIT Konvention von 1995 bisher abgehalten. Häufig stünden sie unter dem starken Einfluss von Kunst- und Auktionshandel. Auch Deutschland zähle nicht zu den Vertragsstaaten.

c. Deutsche Gesetze zum Kulturgutschutz

Die Entwicklung des gesetzlichen Kulturgutschutzes in Deutschland habe unter dem Einfluss des Endes des Ersten Weltkriegs begonnen.

1919 sei es aus wirtschaftlicher Not vermehrt zur Veräußerung von deutschem Kulturgut ins Ausland gekommen, die man habe verhindern wollen. Deshalb sei eine Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken erlassen worden. Danach habe Kulturgut, das als „national wertvoll“ in ein Verzeichnis eingetragen war, einem Ausfuhrverbot unterlegen. Dieses Prinzip sei auch im 1955 verabschiedeten Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung weiter angewandt worden und gelte somit bis heute fort. In Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG¹⁵ sei

¹⁴ Unidroit Convention on stolen or illegally exported cultural objects vom 24. Juni 1995; auf Englisch abrufbar unter www.unidroit.org/instruments/cultural-property/1995-convention.

¹⁵ Richtlinie 93/7/EWG des Rates der EG vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern (ABL. Nr. L 74 vom 27. März 1993), abrufbar unter eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31993L0007.

1998 das Kulturgutsicherungsgesetz¹⁶ erlassen worden, um die Rückgabe von Kulturgut im EU-Binnenmarkt zu regeln. 2007 habe Deutschland die UNESCO-Konvention von 1970 ratifiziert und sie durch das Kulturgüterrückgabegesetz umgesetzt. Das Gesetz orientiere sich sehr am deutschen Listenprinzip und sei daher äußerst restriktiv ausgestaltet. Neben den hohen Anforderungen des Gesetzes zur Rückgabe seien auch die Rückgabekosten problematisch geregelt, da diese der ersuchende Staat tragen und gegebenenfalls eine Entschädigung an den gutgläubigen Erwerber leisten müsse.

Insgesamt plädierte **Sophie Lenski** für eine bessere Verzahnung zwischen Kulturgutschutzrecht und Zivilrecht, um so den Kulturgutschutz zu stärken und Wertungswidersprüche zu vermeiden.

d. anstehende Novellierung des Kulturgüterrückgabegesetzes

In ihrem Grußwort am ersten Tag gewährte Kulturstaatsministerin **Monika Grütters** einen Einblick, welche Kernpunkte der Gesetzesentwurf zur Novellierung des Kulturgutschutzes enthalten solle. Zunächst müsse mit der Novelle die neue Richtlinie 2014/60/EU vom Mai 2014 in deutsches Recht umgesetzt werden. Verbessert werden solle aber auch der Schutz deutschen Kulturgutes vor Abwanderung ins Ausland sowie die Umsetzung der Vorgaben der UNESCO-Konvention von 1970.

Insbesondere wolle sie deshalb das Listenprinzip in Umsetzung der UNESCO-Konvention abschaffen. Dieses habe sich, wie die Evaluierung des Gesetzes von 2007 gezeigt habe, nicht bewährt. Die meisten Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention schützten ihr Kulturgut – teilweise das gesamte archäologische Erbe – nämlich durch gesetzliche Verbote, vor allem aber durch Kategorien von geschützten Kulturgütern, nicht jedoch durch Listen mit Einzelnoteintragungen. Auch das EU-Recht sehe in der EU-Ausführverordnung ein Kategorienprinzip und kein Listenprinzip vor. Zudem sei das Listenprinzip gerade in Krisen- und Kriegsregionen und im Hinblick auf illegale Ausgrabungen nicht praktikabel, da die staatliche Verwaltung von Listen während Krisenzeiten unmöglich sei und noch nicht entdeckte archäologische Kulturgüter ohnehin nicht gelistet werden könnten. Auch das Rückgabeverfahren für unrechtmäßig nach Deutschland verbrachte Kulturgüter solle vereinfacht werden.

Ferner sei geplant, einen klaren rechtlichen Rahmen für die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern zu schaffen. So werde die Gesetzesnovelle vorsehen, dass bestimmte Kulturgüter in Zukunft nur noch nach Deutschland eingeführt werden dürften, wenn eine Ausfuhrerlaubnis des Herkunftslandes nachgewiesen werden könne. Diese Regelung solle auch für Touristen gelten.

¹⁶ Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz [KultgutSiG]) vom 15. Oktober 1998, (BGBl. I, 3162).

Zudem sollten beim An- und Verkauf von Kulturgut strengere Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Dies wolle sie, wenn nötig, auch gegen Widerstände des Kunsthandels durchsetzen, denn klare Sorgfaltspflichten stärkten das Renommee des Kunststandortes Deutschland und kämen seriösen Kunsthändlern zu Gute.

In der folgenden Paneldiskussion begrüßte **Hermann Parzinger** das Gesetzesvorhaben ausdrücklich und forderte, dass Herkunftsnachweise aus dem Ursprungsland der jeweiligen Kulturgüter sowie eine Objekt-ID verlangt werden müssten, die Herkunft, Ort und Datum der Ausgrabung oder Entdeckung des Kulturguts sowie nachprüfbar Angaben zu den Vorbesitzern vermerkten. Es dürfe nur noch der Handel mit geprüften und dokumentierten archäologischen Objekten erlaubt werden. Bei einem Verstoß von Kunsthändlern gegen diese Anforderungen müssten Sanktionen erfolgen, auch vor dem Entzug der Gewerbeerlaubnis dürfe nicht zurückgeschreckt werden.

Interessante Ansätze fänden sich auch im Kulturgütertransfergesetz der Schweiz. Demnach hätten Antikenhändler folgende Aufzeichnungs- und Sorgfaltspflichten: Die Einlieferer oder Verkäufer mit Namen und Adresse, deren schriftliche Erklärung, dass sie zur Verfügung über das jeweilige Kulturgut berechtigt seien sowie eine Objektbeschreibung und die Angabe des Ankaufspreises. Zudem müsste der Kunsthandel Kunden über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen unterrichten. Verstöße seien strafbar.

Konferenzteilnehmer **Henrik Hanstein** vom Europäischen Versteigererverband in Brüssel und Inhaber des Auktionshauses Lempertz in Köln forderte, dass eine stärkere Regulierung auf den Handel mit Antiken beschränkt werden solle, da praktisch nur dieser von Raubgrabungen und illegaler Ausfuhr betroffen sei.

Michael Müller-Karpe, Forschungsinstitut für Archäologie am Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz und der Tagungsteilnehmer **Bernd Gackstätter** von der Zeitschrift Kunst und Recht gaben zu bedenken, dass eine Stichtagregelung in einem neuen Gesetz die negative Wirkung haben könnte, dass alle vor diesem Stichtag illegal erlangten Kulturgüter in Deutschland als legalisiert behandelt werden könnten. **Bernd Gackstätter** schlug zudem vor, auch für Privatleute Alternativen zum Ankauf von Antiken zu schaffen, etwa gesetzliche Leihgaberegulungen für Privatleute.

Siegfried Ehrmann sicherte als Vorsitzender des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages abschließend dem Reformvorhaben der Staatsministerin seine ausdrückliche Unterstützung zu. Die Novellierung des Kulturgutschutzes sei ein wichtiges Anliegen dieser Legislaturperiode und daher auch im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD verankert

worden.¹⁷ Es müsse der Makel beseitigt werden, dass Deutschland eine Drehscheibe des illegalen Handels sei, aber „Sorgfalt müsse vor Eile“ gehen, um ein effektives Gesetz zu beschließen.

7. Panel: Selbstregulierung und Ethische Richtlinien

France Desmarais, Direktorin der Abteilung Programme und Partnerschaften des International Council of Museums (ICOM), Paris, stellte den ICOM Ethikkodex für Museen vor.

Der Internationale Museumsrat ICOM, eine 1946 in Zusammenarbeit mit der UNESCO von Museumsfachleuten gegründete NGO, habe allein in Deutschland über 5.000 Mitglieder. Weltweit seien etwa 33.000 Experten aus 136 Staaten vertreten. Schon in den späten 1980er Jahren habe ICOM ethische Richtlinien für Museen entwickelt, die seitdem immer wieder angepasst worden seien, zuletzt im Jahr 2004.

Diese enthalten das strikte Verbot, Objekte aus illegalen oder unwissenschaftlichen Ausgrabungen (Artikel 2.4) oder aus besetzten Gebieten zu erwerben. Die Richtlinien regeln außerdem klare Sorgfaltspflichten für den Ankauf von Kulturgut. Insbesondere muss die Provenienz eingehend überprüft und dokumentiert werden. Dabei seien die vom ICOM erstellten sogenannten „Roten Listen“ gefährdeter Kulturgüter relevant, die bisher für 13 Länder bzw. Regionen erstellt wurden. Für die Dokumentation von Kulturgut gebe es eine Standard Objekt-ID. Ferner habe ICOM in Kooperation mit der WIPO¹⁸ eigene Verfahren zur Mediation in Kulturgutfällen geschaffen.¹⁹ Die ICOM-Richtlinien enthielten zudem Regelungen über die Rückgabe von illegal erlangtem Kulturgut. Auch Transparenz und der Bildungsauftrag der Museen seien wichtige Aspekte der Arbeit von ICOM im Umgang mit Kulturgut.

Andreas Scholl, Direktor der Antikensammlung der Staatlichen Museen zu Berlin, stellte die Selbstverpflichtungen der Staatlichen Museen zu Berlin Preußischer Kulturbesitz dar. 1976 wurde die an der UNESCO-Konvention von 1970 orientierte Erwerbungsrichtlinie beschlossen, nach der Ankäufe, Schenkungen und Leihverkehr nur für vor 1970 ausgegrabene oder bekannt gewordene Antiken zulässig sind. Nur in dem Ausnahmefall, dass die Provenienz nicht aufklärbar ist, ist ein Erwerb unter dem Aspekt „*repository of last resort*“/„*safe haven*“ für sogenannte nachrichtenlose Kulturgüter möglich. In der Berliner Erklärung vom 25. Mai 1988 über Leihgaben und Neuerwerbungen von archäologischen Objekten durch Museen wurden darüber hinaus Sorgfaltspflichten für Ankäufe von Antiken beschlossen, die in der Zeit nach

¹⁷Vgl. Seite 92 des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode, PDF abrufbar unter www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf.

¹⁸ Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization).

¹⁹ Darstellung abrufbar unter icom.museum/programmes/art-and-cultural-heritage-mediation/.

1970 ausgegraben oder bekannt wurden. Diese Berliner Erklärung sei 2003 angesichts zunehmender Raubgrabungen nochmals bestätigt und eine Objekt-ID für Antiken gefordert worden.²⁰ Demnach habe in den letzten Jahren ein Umdenken bei den Museen eingesetzt. Statt Ankauf werde mittlerweile die Leihe von Objekten favorisiert und Wert auf die Aufarbeitung der bisherigen Sammlungsbestände gelegt.

In der folgenden Paneldiskussion betonten **Eckart Köhne**, Präsident des Deutschen Museumsbundes, **Matthias Wemhoff** und **Hermann Parzinger**, dass die erwähnten ethischen Richtlinien von allen Museen angewandt werden sollten, was zum großen Teil auch schon der Fall sei, und ein Austausch von Kulturgütern in Zukunft verstärkt im Wege der internationalen Leihgabe erfolgen sollte. Zur Dokumentation der bisherigen Bestände sei es auch wünschenswert, in die Digitalisierung der Bestände zu investieren und sich auf gemeinsame Standards zu verständigen.

Vincent Geerling, Vorsitzender der IADAA²¹, wies als Tagungsteilnehmer in der Diskussion auf die bereits bestehenden ethischen Selbstverpflichtungen eines Teils des Kunsthandels hin. So habe sich seine Organisation einen eigenen Kodex gegeben, der unter anderem den Ankauf gestohlener Antiken ächte²² und es zur Sorgfaltspflicht erkläre, ab einem Objektwert von 5.000 Euro im Art Loss Register²³ zu recherchieren. Dabei handelt es sich um eine privat betriebene Datenbank²⁴ für Kulturgüter, die als vermisst gemeldet wurden. **Silvelie Karfeld**, Sachbereich Kunst- und Kulturkriminalität des Bundeskriminalamts, gab daraufhin zu bedenken, dass das Art Loss Register lediglich jene vermissten Kulturgüter umfasse, die gemeldet wurden, und deshalb keine Gewähr für einen unproblematischen An- und Verkauf von Kulturgut bieten könne.

Ursula Kampmann, die Kulturgutbeauftragte der IADAA, trat dafür ein, dass in der Branche andere Regeln als für Museen gelten müssten. So könne es etwa sinnvoll sein, den Rückkauf von abhanden gekommenen Antiken teilweise privat zu finanzieren und dafür den Privaterwerb eines Teils zuzulassen. Auch sollten Sondengängern nach britischem Vorbild die Überlassung von wissenschaftlich unbedeutenden Funden gestattet werden. Dafür wurde sie von anderen

²⁰PDF abrufbar unter ww2.smb.museum/smb/media/collection/14973/RF_BerlinerResolution_dt.pdf, abgegeben von der Mehrheit der Teilnehmer der Tagung „Illegale Archäologie?“ – Internationale Konferenz über Probleme in der Zukunft in Bezug auf illegalen Handel mit Antiquitäten, 23.–25. Mai 2003, gehalten in Berlin aus Anlass des 15. Jahrestages der Berliner Erklärung (organisiert von der Antikensammlung der Staatlichen Museen Preußischer Kulturbesitz und gesponsert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, UNESCO, dem McDonald Institut in Cambridge, England, und der School of American Research in Santa Fe, New Mexiko).

²¹ International Association of Dealers in Ancient Art (Internationale Organisation von Händlern von antiker Kunst).

²² Auszug aus den Regeln www.iadaa.org/de/ueber-uns.

²³ Website abrufbar unter www.artloss.com/en.

²⁴ United Nations Convention against Transnational Organized Crime of 15 November 2000, PDF abrufbar unter www.unodc.org/documents/treaties/UNTOC/Publications/TOC%20Convention/TOCebook-e.pdf.

Konferenzteilnehmern heftig kritisiert, da dies illegale Ausgrabungen fördere und den wissenschaftlichen Fundkontext zerstöre.

Sie wies mit dem Hinweis auf historisch gewachsene Traditionen auch den kritischen Einwand von **Silvelie Karfeld**, die illegale Herkunft von Kulturgegenständen würde im Handel oft verschleiert, zurück. So würden Antiken aus dem Irak und aus Syrien mit der Provenienz „Mesopotamien“ und solche aus dem Jemen mit der Angabe „Südarabien“ versehen, nicht um zu verschleiern, sondern weil der Kunsthandel dies so seit Jahrzehnten handhabe. Mehrere Teilnehmer äußerten hierauf ihr Unverständnis. **Friederike Fless** schlug vor, grundsätzlich einen zusätzlichen Hinweis auf die modernen Bezeichnungen der Fundorte hinzuzufügen, um Verschleierung zu vermeiden.

Hermann Parzinger erwähnte hierzu lobend den Grundsatz zu archäologischen Funden in den Richtlinien von eBay. Der Grundsatz finde sich inzwischen auf den verschiedenen eBay-Plattformen jeweils mit den Hinweisen auf die nationale Gesetzeslage.

Auf den deutschen eBay-Seiten lautet der Grundsatz:

„Es ist verboten, archäologische Funde ohne Dokumente anzubieten, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf archäologische Funde und das rechtmäßige Eigentum belegen (Herkunftsnachweis bzw. Provenienz oder auch Pedigree). Der Herkunftsnachweis muss im Angebot abgebildet und gut lesbar sein.

Fossilien und Münzen dürfen ohne Herkunftsnachweis angeboten werden, soweit sie Teile alter Sammlungen und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erworben worden sind.

Es ist ausnahmslos verboten, besonders bedrohte Kulturgüter anzubieten, die in den Roten Listen des Internationalen Museumsrats (ICOM) aufgeführt sind.²⁵

Nach diesen eBay-Verkaufsregeln bestehe eine Beweislastumkehr zulasten der Verkäufer. Es sei außerdem näher bestimmt, was als archäologischer Fund zu verstehen sei, welche Anforderungen ein Herkunftsnachweis erfüllen müsse und welche staatlichen und vertraglichen Sanktionen (durch eBay) bei einem Verstoß gegen diesen Grundsatz drohten.

IV Maßnahmen gegen den illegalen Handel

Im Rahmen der gesamten der Tagung, insbesondere aber in den beiden Panels „Dokumentation und Datenbanken“ und „Awareness-Raising“ wurden unter der Leitung von **Christina Haak**,

²⁵ Abrufbar unter pages.ebay.de/help/policies/artifacts.html.

Stellvertretende Generaldirektorin der Staatlichen Museen zu Berlin, zahlreiche konkrete Vorschläge zum besseren Schutz von Kulturgütern auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert.

8. Panel: Dokumentation und Datenbanken

Reinhard Förtsch, Direktor für Informationstechnologie am DAI und Arbeitsstelle für Archäologie der Universität zu Köln, stellte ein gemeinsames Projekt des Museums für Islamische Kunst der Staatlichen Museen zu Berlin und des Deutschen Archäologischen Instituts vor: die Erstellung eines digitalen Kulturgüterregisters für Syrien. Dabei würden die in deutschen Archiven vorhandenen Daten über syrisches Kulturgut in eine Datenbank eingepflegt und beispielsweise mit historischen und aktuellen Karten verknüpft, so dass geraubtes Kulturgut schnell einem Fundort zugeordnet werden könne.

Françoise Bortolotti, Abteilung Drogen, organisierte Kriminalität und Kunstraub bei INTERPOL, stellte die INTERPOL-Datenbank über gestohlene Kunstwerke vor²⁶, die 1995 geschaffen wurde und heute etwa 44.500 Objekte aus 150 Ländern enthält. Die Nutzung sei seit 2009 öffentlich zugänglich, erfordere lediglich die vorherige Anmeldung und Autorisierung. Die Datenbank werde sehr positiv aufgenommen, zahlreiche Ermittlungserfolge seien erst durch Zugriff auf die Datenbank möglich geworden.

Beide Referenten bezeichneten die digitalisierte Dokumentation von Daten als wichtiges Instrument, um einen besseren Informationsaustausch zu gewährleisten. **Christina Haak** stellte heraus, dass sich hieran auch die Museen beteiligen müssten.

In der folgenden Paneldiskussion wurde deutlich, dass der Aufbau und die Pflege solcher Datenbanken zeit- und kostenintensiv seien und deshalb Investitionen in Personal und Projekte sowie eine internationale Zusammenarbeit notwendig seien. Es müsse auch über Kooperationen und gemeinsame Standards nachgedacht werden, um die Interoperabilität und die Mustererkennung zu fördern.

Einer Frage seitens des Vorsitzenden der International Association of Dealers in Ancient Art, **Vincent Geerling**, ob seitens INTERPOL nicht auch ein Zertifikat ausgestellt werden könne, um die Recherche und damit die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nachzuweisen, erteilte **Silvelie Karfeld** für Deutschland eine Absage. Die Datenbank könne nicht instrumentalisiert werden, um die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nachzuweisen, da die Vollständigkeit der Datenbank naturgemäß nicht gewährleistet werden könne.

²⁶ Abrufbar unter www.interpol.int/Crime-areas/Works-of-art/Works-of-art.

9. Panel: Bewusstseinsbildung

Als zentrale Maßnahme zur Gewährleistung eines effektiven Kulturgutschutzes wurde immer wieder die Notwendigkeit genannt, ein breites Bewusstsein dafür in der Öffentlichkeit im In- und Ausland zu schaffen. Kulturstaatsministerin **Monika Grütters** und **Friederike Fless** verglichen dieses Anliegen mit erfolgreichen Kampagnen zum Artenschutz. Erwähnt wurden dabei die unterschiedlichsten Zielgruppen und Akteure.

Michael Müller-Karpe, Forschungsinstitut für Archäologie des Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz, machte in seinem Vortrag nochmals sehr deutlich, dass Raubgrabungen nicht als Kavaliersdelikte verharmlost werden dürften. Die Täter verursachten einen unermesslichen wissenschaftlichen und kulturellen Schaden, indem sie Funde aus dem Kontext rissen. So sei die Bezeichnung von Raubgräbern als „Hobby-Archäologen“ völlig unangemessen, da ihr Handeln gerade die archäologische Forschung verhindere.

Auch der illegale Handel mit Kulturgut dürfe nicht bagatellisiert werden, es handele sich um ein Milliardengeschäft, das in seiner kriminellen Dimension mit dem Drogen- und Menschenhandel vergleichbar sei. Zudem werde die gemeinschaftsschädliche Wirkung des illegalen Handels völlig unterschätzt. Solange es eine Nachfrage nach illegal gehandeltem Kulturgut gebe, würden Raubgrabungen anhalten, zu groß seien die Gewinnaussichten des Handels und zu groß die Anzahl der Ausgrabungsorte, als dass diese effektiv überwacht werden könnten.

Zurzeit werde der Handel mit Antiken nicht streng genug reguliert und bestehende Regelungen würden nicht effektiv durchgesetzt. So müsse nach seiner Auffassung in Anwendung des Regel-Ausnahmeprinzips davon ausgegangen werden, dass die Ausfuhr von Antiken generell genehmigungspflichtig sei und vermutet werden, dass Antiken ungeklärter Herkunft aus Raubgrabungen und damit aus Straftaten stammten. Dies müsse in Zukunft sowohl im Rahmen von Beweislastregelungen beachtet werden, als auch von Händlern, Museen und Sammlern. Niemand dürfe beispielsweise ungeprüft der Angabe vertrauen, eine Antike stamme aus „altem Familienbesitz“ oder aus alten Sammlungen und die Herkunft sei deshalb unbedenklich.

Silvelie Karfeld, Sachbereich für Kunst und Kulturkriminalität des Bundeskriminalamtes, bestätigte diese Einschätzung in ihrem Vortrag. Deutschland sei zurzeit ein Marktplatz für illegalen Handel mit Kulturgut. Die Behauptung, dass in Privatsammlungen keine Belege für die Provenienz existierten, sei sehr skeptisch zu bewerten. Bei Antiken legaler Herkunft sei der Fundort grundsätzlich bekannt, es existierten zahlreiche Belege wie Kataloge, Ausfuhrgenehmigungen und Zollbelege. Jeder Käufer könne den legalen Handel stärken und dem illegalen Handel die Grundlage entziehen, indem er einen klaren Provenienznachweis einfordere. Gefragt

seien auch Experten, die illegales Kulturgut identifizieren und dem Zoll klare Handreichungen geben müssten, um dieses als solches zu erkennen.

Ein großes Problem sei, dass Käufer, Händler und Experten, die Zweifel an der legalen Herkunft einer Antike hätten, dies zu selten den Behörden meldeten und sich dadurch am illegalen Handel mitschuldig machten.

Stephan Seidlmayer, Direktor des DAI in Kairo, beleuchtete in seinem Vortrag die Bewusstseinsbildung in den Herkunftsländern. Er stellte exemplarisch einige Projekte vor, mit denen das DAI die ägyptische Bevölkerung in den Kulturgutschutz einbindet.

So würden Ausgrabungsstätten vor Ort in der Landessprache erklärt, um der lokalen Bevölkerung die Bedeutung der Stätte zu vermitteln. Beispielsweise sei für Ägypten eine sehr erfolgreiche Reiseführer-App auf Arabisch erstellt worden und Touristenführer seien gezielt über archäologische Forschungsergebnisse informiert worden. Das DAI habe außerdem sehr beliebte Unterrichtsmaterialien für Schulen erstellt, die die Bedeutung von Kultur und Kulturerhalt vermitteln sollen, beispielsweise zu alt-ägyptischer Mathematik.

In der folgenden Paneldiskussion ergänzte **Markus Hilgert**, dass gerade auch Museen in der Verantwortung der Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung stünden. Diesen Auftrag könnten sie vor allem auch durch klare Transparenz hinsichtlich der Provenienz der eigenen Sammlungen erfüllen.

Zudem müssten sogenannte „Orchideenfächer“ wie beispielsweise Byzantinistik und Alt-orientalistik weiterhin angeboten werden, um die notwendige Expertise hinsichtlich der Kulturgüter anderer Länder und der Provenienzforschung aufrecht zu erhalten.

Jürgen Kunow sprach sich dafür aus, Kulturgutschutz ganz zentral im Archäologiestudium anzusprechen, was zu seinen Studienzeiten noch nicht der Fall gewesen sei. Er wurde darin von **Friederike Fless** unterstützt.

Seitens einer Mitarbeiterin der Denkmalpflege Niedersachsen, die an der Tagung teilnahm, wurde auch die Rolle der Medien angesprochen. Sie schlage vor, das Bild des „Schatzsuchenden Archäologen“, das häufig in TV-Dokumentationen geprägt würde, als korrekturbedürftig zu problematisieren. So könne sie sich beispielsweise an eine ZDF-Dokumentation erinnern, in der Schatzsucher, die offensichtlich über keine Genehmigung verfügten, glorifiziert wurden, statt auf die Illegalität ihres Handels hinzuweisen.

V Allgemeine Diskussion und Podiumsdiskussion

In der abschließenden Podiumsdiskussion, moderiert von **Friederike Fless**, diskutierten **Siegfried Ehrmann**, MdB, Vorsitzender des Kulturausschusses des Deutschen Bundestages, **Ursula Kampmann**, Kulturgutbeauftragte der IADAA, **Eckehard Köhne**, Präsident des Deutschen Museumsbundes, **Jürgen Kunow**, Vorsitzender des Verbandes der Landesarchäologen, **Günther Schauerte**, Vizepräsident der SPK, und **Jörg Ziercke**, Präsident des Bundeskriminalamt a.D., die grundlegenden Aspekte noch einmal fokussiert.

In der Podiumsdiskussion, aber auch in den Paneldiskussionen mit dem Publikum wurden zahlreiche konkrete Maßnahmen zum besseren Schutz von Kulturgütern auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen. Weitere wichtige Themen in den Diskussionen waren Strafverfolgung, Dunkelfeldforschung und internationale Zusammenarbeit. Die folgende Zusammenstellung umfasst Beiträge der Diskussionen beider Tagungstage sowie der Podiumsdiskussion.

Gesetzliche Regelungen

Aus den Reihen der Konferenzteilnehmer wurde vorgeschlagen, die Regelungen zum gutgläubigen Erwerb in den §§ 932 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Hinblick auf Kulturgüter zu reformieren. Diese regelten bislang, dass auch von einem Nichtberechtigten Eigentum bei Gutgläubigkeit erworben werden könne. Vorgeschlagen wurde, einen eigenen Ausschlusstatbestand für archäologische Funde ohne Herkunftsnachweis zu schaffen.

Insbesondere das Versteigerungsprivileg in § 935 BGB wurde angegriffen, welches vorsieht, dass selbst gestohlene, verloren gegangene oder auf andere Weise abhanden gekommene Sachen gutgläubig erworben werden können, wenn sie im Wege öffentlicher Versteigerung angeboten werden. Hier müsse Kulturgut durch Schaffung eines Sondertatbestandes ausgenommen werden.

Für zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungen wurde mehrfach angeregt, bei Kulturgut eine Beweislastumkehr einzuführen, sodass nicht der ersuchende Staat, sondern der Gewahrsamsinhaber des Kulturgutes nachweisen müsse, woher und unter welchen Umständen er das Objekt erworben habe.

Es bestand überwiegend Einigung unter den Teilnehmern, dass die vorhandenen strafrechtlichen Regelungen zwar grundsätzlich ausreichend seien, es aber Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis gebe, hier müsse auch das Strafrecht deutlich besser genutzt werden.

Vorgeschlagen wurden seitens eines Mitarbeiters des Landesamtes für Denkmalpflege in Niedersachsen die Einführung des Straftatbestandes der fahrlässigen Hehlerei für Antiken nach dem Vorbild der fahrlässigen Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen gemäß § 148b der Gewerbeordnung, die Erweiterung des Geldwäschetatbestands im Hinblick auf Kulturgüter sowie eine Spezialregelung, um Metallsonden im Fall von illegalem Vorgehen von Sondengängern einziehen zu können.

Strafverfolgung

Jörg Ziercke, Eckhard Laufer, sowie **Françoise Bortolotti** beschrieben die derzeitige Polizeiarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich des Kulturgutschutzes und machten konkrete Verbesserungsvorschläge.

Bei INTERPOL, so **Françoise Bortolotti**, habe die Bekämpfung von Kunstkriminalität eine hohe Priorität. Es sei einer von 18 Schwerpunktbereichen mit eigener Fachabteilung, die eine Datenbank zu gestohlenem Kulturgut führe, alle drei Jahre eine internationale Konferenz für auf Kulturgutschutz spezialisierte Beamte organisiere, und international mit den Mitgliedsstaaten der UNESCO und mit ICOM kooperiere sowie Aufklärungskampagnen durchführe, etwa mit Plakaten von den meistgesuchten gestohlenen Kunstwerken weltweit.

Jörg Ziercke stellte heraus, dass in Deutschland die originäre Zuständigkeit für die Polizeiarbeit bei den Ländern liege. Das Bundeskriminalamt selbst verfüge nur über eine kleine Fachabteilung für den Bereich Kulturgutschutz. Ferner gebe es in München eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft für Fragen des Kulturgutschutzes.

Alle Beteiligten beklagten die geringe personale Ausstattung der Spezialeinheiten: So arbeiteten in der Fachabteilung von INTERPOL nur zwei Beamte und ein Datenbeauftragter, beim BKA nur drei und auch gerade in den Bundesländern fehlten Beamte, die im Kulturgutschutz ausgebildet und versiert seien. Im Vergleich dazu unterhalte die italienische Polizei eine zentralisierte Spezialeinheit mit fast 300 Mitarbeitern. Hier sei also in Zukunft eine andere politische Prioritätensetzung erforderlich.

Zudem forderten die Tagungsteilnehmer, die vorhandenen Beamten besser zu schulen. Dies betreffe nicht nur Polizei- und Zollbeamte, sondern auch die Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörden, Staatsanwälte und Richter. Handreichungen wie die Roten Listen des ICOM seien dafür hilfreich, es müsse aber noch weiteres, umfangreiches Informations- und Schulungsmaterial erstellt werden. Außerdem könne die Koordination der verschiedenen Stellen noch verbessert werden, etwa durch die institutionelle Weitergabe von Informationen an INTERPOL.

Gefordert wurde eine Beweislastumkehr, soweit nur irgend möglich, und die Einführung von Dokumentationspflichten für Kulturgut, um Objekte schneller identifizieren zu können. Zudem würden klarere Sorgfaltspflichten beim An- und Verkauf den Zugriff der Strafverfolgungsbehörden erleichtern.

Dunkelfeldforschung

Regelmäßig werde festgestellt, dass das genaue finanzielle Volumen des illegalen Handels mit Kulturgut nur sehr schwer ermittelt werden könne. **Hermann Parzinger** betonte daher, wie wichtig die Dunkelfeldforschung sei – also der Versuch, Informationen über den illegalen Handel, Handelsströme und Verkaufsketten zu erhalten. Ein Projekt der Stiftung Preussischer Kulturbesitz im Verbund mit deutschen Ermittlungsbehörden, Kulturinstitutionen und Ministerien, das sich genau dieser Fragestellung widmen solle, befinde sich derzeit im Aufbau.²⁷

Internationale Zusammenarbeit

Eine dringende Forderung der Konferenzteilnehmer betraf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten, aber auch auf Ebene von Ermittlungsbehörden und Experten. Die Vertreter der Staaten, die von aktuellen politischen Krisen betroffen sind, machten sehr deutlich, dass der illegale Handel mit Kulturgut nur unterbunden werden könne, wenn ihre Nachbarländer strenge Grenzkontrollen auf illegal ausgeführtes Kulturgut durchführten. Auch aus den detailliert recherchierten Beispielen des Abendvortrags ging eindrücklich hervor, welche große Rolle die illegale Einfuhr in ein Nachbarland für die Verschleierung der Herkunft eines Objekts habe.

Ein wirksamer Schutz in den „Handelsstaaten“, so viele Konferenzteilnehmer, sei nur möglich, wenn internationale Standards für Ausfuhrgenehmigungen vereinbart würden. So müssten diese vor allem die ausgeführten Objekte so genau beschreiben, dass eine Identifizierung auch für Laien möglich sei.

Eine effiziente Verfolgung von illegalem Handel erfordere einen internationalen Informationsaustausch – und das nicht nur zwischen Behörden, sondern auch zwischen Händlern und Kunstexperten.

²⁷ Das Projekt ist inzwischen gestartet: Das Vorhaben ILLICID macht es sich zur Aufgabe, das Dunkelfeld „Illegaler Handel mit Kulturgut in Deutschland“ zu erforschen. Das Forschungsprojekt wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ im Themenbereich „Zivile Sicherheit – Schutz vor organisierter Kriminalität“ mit insgesamt 1,2 Mio. Euro gefördert. Am 10. April 2015 fand die Kick-Off-Veranstaltung statt. Weitere Informationen abrufbar unter www.preussischer-kulturbesitz.de/pressemitteilung/news/2015/04/10/projekt-illid-erforscht-illegalen-handel-mit-kulturgut-in-deutschland.html.

In einem Schlusswort zur Konferenz hielt **Hermann Parzinger** fest, die Tagung habe sehr deutlich gemacht, dass Kulturgutschutz kein Problem einzelner Staaten sei, sondern ein drängendes internationales Anliegen. Am ersten Tagungstag seien die spezifischen Probleme in den Herkunftsländern beleuchtet worden, am zweiten Tagungstag vor allem die Verantwortung der Abnehmerseite und die Notwendigkeit, durch gesetzliche Anpassungen Kulturgut besser zu schützen. Er fasste die Ergebnisse der Tagung noch einmal zusammen.

VI Fazit

Raubgrabungen und illegaler Handel sind gemeinschädlich

Wie die Berichte von politischen Repräsentanten und Experten aus verschiedenen Ländern und Regionen zeigten, sind zwar die Motive für Raubgrabungen und Zerstörung von Kulturerbestätten unterschiedlich – sie reichen von ideologischer Zerstörungswut von IS und Boko Haram und Folgen kriegerischer Auseinandersetzungen (etwa durch Stationierung von US-Militär auf dem Gebiet des antiken Babylon) über kriminelle Interessen (auch von Terrororganisationen, überwiegend jedoch von kriminellen Banden) und über wirtschaftliche Not der Lokalbevölkerung bis hin zu Ignoranz (etwa im Zuge von Landnutzung und Bautätigkeiten) und falsch verstandenem Forscherdrang (etwa durch Sondengänger). Die Folgen sind jedoch in allen Fällen vergleichbar verheerend. In den Krisenländern – wie aktuell in Syrien und dem Irak – zeigen Luftbilder ein erschreckendes Ausmaß der Zerstörung von Kulturerbestätten, aber auch die Statistiken aus aktuell politisch stabilen Regionen verzeichnen immense Verluste von Kulturgut durch Raubgrabungen und den illegalen Handel mit Kulturgut.

Raubgrabungen haben immer gemein, dass der Fundkontext eines Kulturgutes verloren geht und dadurch wissenschaftliche Erkenntnisse für die gesamte Menschheit unwiederbringlich zerstört werden. Raubgrabungen, die Plünderungen von Kulturstätten und der illegale Handel sind deshalb gemeinschädlich und müssen ähnlich wie der Handel mit bedrohten Tierarten nach dem Artenschutzabkommen international verfolgt und geächtet werden.

Erforschung und Vorgehen gegen den illegalen Handel

Über Ausmaß, Gründe und Folgen von Raubgrabungen, Plünderung und Zerstörung von Kulturerbestätten gibt es aktuell einen guten Überblick. Wie die Berichte aus den Krisenregionen über mangelnde Grenzkontrollen und der Vortrag von **Neil Brodie** über organisiertes Verbrechen im Antikenhandel zeigten, bestehen aber noch zu wenige Erkenntnisse über den

illegalen Handel mit Kulturgut und dessen Handelsströme. In diesem Zusammenhang ist die Dunkelfeldforschung ein wichtiger und notwendiger Beitrag.

Zudem müssen sich Gesetzgebung und -vollzug stärker auf die Identifizierung und Bekämpfung illegaler Handelsnetzwerke konzentrieren und auch gegen Experten und Käufer vorgehen, die den illegalen Handel durch falsche Gutachten und den bewussten oder fahrlässigen Ankauf von illegalem Kulturgut erst ermöglichen.

Gesetzreformen und Gesetzanwendung

Die Gesetzgebung zum Kulturgutschutz fällt international sehr unterschiedlich aus. Aber selbst in Staaten mit strengen Vorschriften ist die Durchsetzung problematisch – wie etwa die Vertreter aus Griechenland und Mexiko berichteten.

In Deutschland ist die geplante gesetzliche Novellierung des Kulturgutschutzes dringend notwendig, weil der Handel mit archäologischen Kulturgütern ohne klare Herkunft heute noch nahezu ungehindert möglich ist. Kernforderungen aus dem In- und Ausland sind die Abschaffung des Listenprinzips, die Forderung des Nachweises einer Ausfuhrgenehmigung, die bessere Dokumentation der zum Kauf angebotenen Objekte und die Verpflichtung des Handels an Nachweis- und Sorgfaltspflichten sowie eine sorgfältige Überprüfung von Stichtagsregelungen im Gesetz.

Auch die Fragen von Vorsatz und Fahrlässigkeit müssen neu bewertet und der gutgläubige Erwerb von Kulturgut ohne Herkunftsnachweis möglichst verhindert werden. In diesem Zusammenhang muss der Gutgläubensschutz bei jedem Erwerb aus öffentlichen Versteigerungen auf den Prüfstand gestellt werden. Angesichts der dramatischen Auswirkungen von Raubgrabungen muss es auch Mut zu neuen Lösungsansätzen geben. Hierbei sind die UNESCO-Konvention von 1970 und die UNIDROIT Konvention 1995 für alle Staaten weltweit eine wichtige Grundlage, entlang derer nationale Regelungen anzupassen sind, um Kulturgut besser zu schützen.

Selbstverpflichtungen

Selbstverpflichtungen sollten gesetzliche Regelungen ergänzen, können diese aber nicht ersetzen, wie etwa am Beispiel der Selbstverpflichtungen der International Association of Dealers of Ancient Art diskutiert wurde. Für Museen sind die Ethischen Richtlinien der ICOM, die Berliner Erklärung vom 25. Mai 1988 über Leihgaben und Neuerwerbungen von archäologischen Objekten durch Museen und die 2003 verabschiedete Berliner Resolution Maßstab gebend. Die Geschäftsbedingungen der Handelsplattform eBay sind ein positiver

Ansatz, der sich international durchsetzen muss. Was für den Internethandel von eBay gilt, muss jedoch auch generell in den Auktions- und Kunsthandel Einzug halten.

Dokumentation

Ein wichtiges Element zum Kulturgutschutz ist die Dokumentation von Kulturgütern in Datenbanken. Aktuelle Beispiele sind ein Geo-Informationen-Datenbanksystem zur Dokumentation des syrischen Kulturerbes sowie die Datenbanken von INTERPOL und ICOM zu gestohlenen Objekten. Datenbanksysteme müssen weiter ausgebaut, soweit möglich vernetzt und noch zugänglicher gemacht werden.

Bewusstseinsbildung

Zentral ist die Aufklärung der Öffentlichkeit im In- und Ausland, wie sie etwa im Bereich des Artenschutzes schon erfolgreich stattgefunden hat, beispielsweise durch die Vermittlung in Schulen, Universitäten und Museen.

Besonders wichtige Zielgruppen sind zum einen die Bevölkerung in den Herkunftsländern, die direkt dazu beitragen kann, die Ausgrabungsstätten zu schützen, zum anderen die potentiellen Käufer, denen bewusst gemacht werden muss, dass der illegale Handel mit Kulturgut kein Kavaliersdelikt, sondern strafrechtlich relevant ist. Auch Experten dürfen sich nicht zu Mitwissern des illegalen Handels machen, vielmehr müssen alle Hinweise auf illegalen Handel direkt an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

Museen stehen in einer besonderen Verantwortung. Sie dürfen keine Kulturgüter zweifelhafter Herkunft ankaufen. Grundsätzlich sollte der Fokus heute nicht mehr auf einer Erweiterung der Sammlung liegen, sondern auf deren Aufarbeitung, gerade auch im Hinblick auf die Provenienz archäologischer Objekte unklarer Herkunft. Diese Aufarbeitung beinhaltet auch die systematische Inventarisierung und Dokumentation, etwa durch die Anlage von Online-Registern und die Präsentation der Provenienz in den Ausstellungen. Langfristleihen von Kulturgütern können den Ankauf ersetzen, sie fördert zudem den kulturellen und wissenschaftlichen Austausch. Sollte die illegale Herkunft eines bereits erworbenen Kulturguts durch Provenienzforschung ermittelt werden, sind Mediationsverfahren in Fällen denkbar, bei denen es keine rechtliche Rückgabeverpflichtung gibt.

Strafverfolgung

Angeregt wurde, die personelle Ausstattung bei Sondereinheiten in den Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu verstärken, die Beamten besser zu schulen und mit internationalen

Organisationen und Experten zu kooperieren. Die Roten Listen gefährdeten Kulturguts der ICOM haben sich beispielsweise als nützlich erwiesen, um illegales Kulturgut zu identifizieren.

Verstärkte internationale Zusammenarbeit

Eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist insbesondere zwischen den Strafverfolgungsbehörden notwendig, bei der Umsetzung internationaler Verträge, etwa zur effektiven Rückgabe von illegal ausgeführtem Kulturgut nach der UNESCO-Konvention von 1970 und bei der Grenzkontrolle in Krisengebieten durch Nachbarstaaten.

Fortsetzung der Diskussion

Übereinstimmung bestand darin, dass die Diskussion stetig fortgesetzt werden muss. Für die unmittelbare Zukunft steht die Beteiligung am Anhörungsverfahren im Gesetzgebungsverfahren zur geplanten Novellierung des Kulturgutschutzes an, die Kulturstaatsministerin **Monika Grütters** hervorhob. Auch im Rahmen der kommenden 39. Konferenz des Welterbe-Komitees der UNESCO in Bonn kündigte Staatsministerin **Maria Böhmer** an, an die Diskussion der Tagung anknüpfen zu wollen. Ferner ist das Thema Teil des von Außenminister **Frank-Walter Steinmeier** initiierten Review-Prozesses im Auswärtigen Amt und muss darüber hinaus in die laufenden Verhandlungen des Freihandelsabkommens TTIP zwischen der EU und den USA eingebracht werden.

Sowohl SPK als auch DAI werden, gerade auch im Rahmen der Dunkelfeldforschung, das Thema weiter verfolgen. Auch wenn bereits Einiges erreicht ist, bleiben für die nahe Zukunft, wie die Tagung gezeigt hat, noch viele Bereiche zu bearbeiten.